

Lösungshinweise

Abschnitt B II

2. Verfahrensrecht

B/II

01

Grundsätzlich Berufung gegen Urteile der 1. Instanz, § 511 ZPO, aber nur, wenn Beschwerdegegenstand 600 € übersteigt. Das ist hier nicht der Fall. Berufung ist damit nur möglich, wenn das Gericht des 1. Rechtzuges die Berufung ausdrücklich zulässt, § 511 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 ZPO.

02

- a) jetzt Berufung möglich, da Beschwerdegegenstand 600 € übersteigt, § 511 (1, 2 Nr. 1) ZPO
 - b) das Landgericht, § 72 GVG
 - c) ja, nach § 78 (1) ZPO
-

03

- a) die Berufung wird als unzulässig verworfen, § 522 (1) S. 2 ZPO
 - b) Rechtsbeschwerde, § 522 (1) S. 4 ZPO
-

04

Nein. Es ist keine Anfechtung des Beschlusses möglich, § 522 (3) ZPO.

05

FF kann die Berufung zurücknehmen, § 516 ZPO. Eine Einwilligung des Beklagten ist nicht erforderlich. Folge: Verlust des eingelegten Rechtsmittels + Pflicht, die Kosten zu tragen.
